



An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im August 2002

## **Rundschreiben Nr. 14/2002 - Zusatzversorgungskasse -**

Inhalt:

- 1. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt - Grenzbetrag -**
- 2. Sonderregelungen für die zusätzliche Umlage**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit den nachfolgenden Ausführungen möchte ich Ihnen weitere Informationen zu Punkt 2.1 des Rundschreibens Nr. 10/2002 -Zusatzversorgungskasse- ergänzend übermitteln:

### **1. - Grenzbetrag -**

Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, das den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigt. Wird eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt, verdoppelt sich dieser Wert einmal jährlich im Monat der Zahlung der Zuwendung. Eine Unterscheidung der Tarifgebiete West und Ost wird nicht vorgenommen; es wird einheitlich auf die allgemeine -d.h. auf die in den **alten** Bundesländern geltende - monatliche Beitragsbemessungsgrenze abgestellt.

Der monatliche Grenzbetrag beträgt somit im Jahr 2002 11.250 Euro und im Zuwendungsmonat einmalig 22.500 Euro. Die vorgenannten Beträge ersetzen den bislang geltenden Grenzbetrag nach Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz.

### **2. Zusätzliche Umlage**

Mit der Neuregelung des § 17 Abs. 3 Buchs. k in Verbindung mit Abs. 5 der Satzung des KVBbg -ZVK-, die am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, erhob der KVBbg für den I BAT-O übersteigenden Teil des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts neben der allgemeinen Umlage von zurzeit 1,1 v.H. eine zusätzliche erhöhte Umlage in Höhe des jeweils geltenden Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

- 2 -

Hintergrund der Erhebung der zusätzlichen erhöhten Umlage war, dass im Gesamtversorgungssystem die Grundversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung ab Höhe der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze endete. Ab diesem Punkt übernahm die Zusatzversorgung sozusagen die Funktion einer Vollversorgung, da oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze kein anzurechnender Bezug aus der Grundversorgung mehr bestand.

Mit der Abkehr vom Gesamtversorgungssystem besteht nunmehr keine Verpflichtung des Arbeitgebers die erhöhte zusätzliche Umlage weiterhin zu zahlen. Da in der zusätzlichen erhöhten Umlage die zusätzliche Umlage gemäß § 62 Abs. 4 Satzung ZVK a.F. enthalten war, ist gemäß § 38 ATV-K ( § 76 Satzung ZVK n. F.) abweichend von § 26 Abs.5 ATV-K **eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v.H.** für Beschäftigte zu entrichten, für die schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002 eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde.

Hiermit ist eine Kostensenkung verbunden, da für Neufälle keine tarifliche Vorgabe erfolgt ist. Hier ist es vielmehr Sache der Arbeitsvertragsparteien zu vereinbaren, ob noch zusätzliche Aufwendungen durch den Arbeitgeber in eine freiwillige Versicherung des Arbeitnehmers (§26 Abs. 5 Satzung ZVK n. F.) geleistet werden sollen, da die bisherige tariflich vereinbarte Zusatzversorgung im System der Gesamtversorgung eine höheres Zusatzrentenniveau garantiert hätte.

Die Zahlung der erhöhten zusätzlichen Umlage, unter Beachtung der Regelung des § 76 Satzung ZVK n. F., entfällt somit **ab 1. Januar 2002**. Überzahlungen werden mit der Jahresrechnung verrechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter